

14/SN-112/ME
↓ von 22



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

Geschäftszahl 14.730/11-Pr/7/95

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1016 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:
Umwelthaftungsgesetz; über-
arbeiteter Entwurf;
Ressortstellungnahme

BUNDESMINISTERIUM GESETZENTWURF	
Zl.	88 -GE/10. PG
Datum: 15. MRZ. 1995	
Verteilt	16.3.95 M

Mag Weber

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 13. März 1995
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

€ Geschäftszahl 14.730/11-Pr/7/95

Mag. Weilinger/5035

An das
Bundesministerium für
Justiz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Postfach 63
1016 Wien

Betr.: Umwelthaftungsgesetz; überarbeiteter Entwurf;
Ressortstellungnahme
zu do. GZl. 7.720/207-I 2/1994

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG) folgende Ressortstellungnahme abzugeben:

Allgemeines

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll - nach den Erläuterungen - das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, für dessen Inkrafttreten die Ratifikation durch mindestens drei Signatarstaaten (von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten des Europarates sein müssen) erforderlich ist, welches jedoch - nach den weiteren Ausführungen in den Erläuterungen - bisher von keinem Staat ratifiziert worden sei, "autonom" in österreichisches Recht umgesetzt werden.

- 2 -

Zur Frage der EU-Konformität des gg. Entwurfs wird in dessen Erläuterungen u.a. ausgeführt, daß die EU zwar an der Ausarbeitung des gg. Europarats-Übereinkommens beteiligt gewesen sei, daß aber noch nicht abzuschätzen sei, ob und - wenn ja - in welcher Form der Inhalt des gg. Übereinkommens in das Recht der Europäischen Union übernommen werden wird.

Wie den Erläuterungen des Entwurfs u.a. weiters zu entnehmen ist, habe der Nationalrat in einer EntschlieÙung vom 26. Mai 1994 die Bundesregierung u.a. aufgefordert, innerhalb eines Jahres die Umwelthaftungskonvention des Europarates dem Parlament zur Ratifizierung vorzulegen. Zugleich sei der Bundesminister für Justiz aufgefordert worden, im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung die Übertragung der Umwelthaftungskonvention des Europarates in die österreichische Rechtsordnung innerhalb eines Jahres nach der Ratifizierung durchzuführen.

Abgesehen davon, daß der Aufforderung, binnen Jahresfrist dem Parlament die Europaratskonvention vorzulegen, bis dato nicht nachgekommen wurde, ist überdies fraglich, wie die Entscheidung des Nationalrates hinsichtlich der Ratifizierung aussehen wird.

Ausgehend von diesen Überlegungen und da weder das Europarats-Übereinkommen, welches mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz umgesetzt werden soll, in Kraft steht und auch nicht gesagt werden kann, ob und - wenn ja - wann es in Kraft treten wird, noch erkennbar ist, ob die Europäische Union dieses Übereinkommen inhaltlich übernehmen wird - möglicherweise entschließt man sich in der EU zu etwas ganz anderem - ist der vorgesehene **österreichische Alleingang in Sachen Umwelthaftung** in der o.a. EntschlieÙung des Nationalrates nicht gedeckt und sollte daher vorerst unterbleiben.

Im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf heißt es unter Pkt. 5 - Kosten: "Auswirkungen der Vollziehung dieses Gesetzes auf den Bundeshaushalt sind auch nur der Größenordnung nach nicht abzuschätzen; sie werden aber voraussichtlich, sofern sie

überhaupt auftreten, gering sein" (Zitatende). Nach dieser Formulierung dürften dem Bund kaum Kosten entstehen.

Auf Seite 18 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird die Kostenfrage zwar nochmals angesprochen, aber lediglich dahingehend, daß verlässliche Einschätzungen der Kosten für den Bund in seiner wirtschaftlichen Gestion nicht möglich sind.

Losgelöst von der in der Folge dargelegten Haltung des BMfWA zur Frage der Einbeziehung des Bundes in den Geltungsbereich des UHG wäre das do. Ressort jedenfalls dazu aufgerufen, diese Frage eingehender zu behandeln. So sind spezielle Kosten des Bundes als Träger von Privatrechten gem. Art. 17 B-VG (als Anlagenbetreiber bzw Emittent), insbesondere auch im Wirkungsbereich des ho. Ressorts (nicht zuletzt im Zusammenhang mit Hausbrand usw.) durchaus vorstellbar. Erfahrungen des Bundeshochbaus mit anderen umweltrelevanten Gesetzen, wie Abfallwirtschaftsgesetz oder Chemikaliengesetz, haben gezeigt, daß zusätzliche Kosten für den Bund sehr wohl zu erwarten wären. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang stellt die im UHG vorgesehene Deckungsvorsorge dar. Es wäre wohl seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu klären, wie sich diese zum Grundsatz der Nichtversicherung (§ 58 BHG) verhält.

Zu einzelnen Bestimmungen

Unbeschadet dessen, daß - wie oben u.a. ausgeführt - die Umsetzung des gg. Europarats-Übereinkommens nach ho. Auffassung derzeit unterbleiben sollte, wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs des Umwelthaftungsgesetz - im folgenden UHG genannt - folgendes bemerkt:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Wie in sämtlichen früheren Entwürfen ist auch im vorliegenden Entwurf die Umschreibung des Geltungsbereiches des geplanten Gesetzes zu unpräzise und zu weit erfolgt:

- 4 -

§ 1 Abs.1 stellt auf umweltgefährdende Tätigkeiten eines "Unternehmers" ab, ohne klarzustellen, welchem Unternehmerbegriff dabei gefolgt wird. In den Erläuterungen (siehe Seite 19 der EB) wird zwar erklärt, daß der Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG gemeint sei (Unternehmer iSd § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist, wer über ein Unternehmen verfügt; der Unternehmensbegriff des KSchG ist weit gefaßt - das KSchG stellt weder auf den Kaufmannsbegriff noch auf den des Handelsgewerbes iSd HGB ab).

Auf Grund der Bedeutsamkeit des Unternehmerbegriffes für die Umschreibung des Geltungsbereiches des UHG sollte eine entsprechende Klarstellung, daß vom weiten Unternehmerbegriff des KSchG ausgegangen wird, - eventuell durch einen Klammerausdruck - unmittelbar im Text des § 1 Abs.1 erfolgen.

Vor allem aber ist es schwer verständlich, daß jeder "Umgang" mit gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikalienrechtes der EU, sofern dieser durch einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG erfolgt, ansonsten aber ohne Bedachtnahme auf weitere Kriterien (wie zB Mengenschwellen), als "umweltgefährdende Tätigkeit" gelten soll. § 1 Abs. 2 KschG lautet weiters: "Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer" (dazu noch später). Daher sind z.B. auch Rechtsanwälte, Land- und Forstwirte, Apotheker, u.dgl. mehr, als "Unternehmer" im Sinne des § 1 KSchG anzusehen. Im Hinblick auf den weiten Unternehmerbegriff im § 1 des Entwurfs sowie im Hinblick darauf, daß nach dem vorliegenden Entwurf jeder "Umgang" mit "gefährlichen Stoffen", zu diesen werden u.a. auch Arzneimittel, Putzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel zählen, als "umweltgefährdende" Tätigkeiten gilt, kommt es nach ho. Auffassung zu einer Ausuferung des Umwelthaftungsrechts, welche mit den Zielsetzungen des Gesetzes nicht vereinbar erscheint. Nach dem Wortlaut der §§ 1 und 12 würde etwa ein Greißler, der Putzmittel zum Verkauf vorrätig hält ("lagert"), eine umweltgefährdende Tätigkeit im Sinne des vorliegenden Entwurfs ausüben und wäre somit, da er dies im Rahmen der Gewerbeordnung 1994 tut,

- 5 -

gemäß § 12 des Entwurfs verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in Höhe von (mindestens!) 25 Millionen abzuschließen.

Punkt 2 der Erläuterungen zu § 1 (Seite 19) verweist weiters darauf, daß nach Art. 2 Z 1 des dem Entwurf des UHG zugrunde liegenden Übereinkommens des Europarates nur solche Tätigkeiten als "gefährlich" im Sinne des Übereinkommens anzusehen seien, die "berufsmäßig" ausgeübt werden, und zwar "einschließlich der Tätigkeiten von Behörden". Schon der deutsche Text des Art. 2 Abs.1 des Übereinkommens deutet jedoch, was Behörden betrifft, auf etwas anderes hin: Dort wird nämlich lediglich gesagt, daß auch "Tätigkeiten von Behörden" (nicht alle Tätigkeiten; arg.: "der Tätigkeiten") berufsmäßig sein können.

Wie auch in den Erläuterungen hingewiesen, gelten nach § 1 Abs.2 KSchG juristische Personen des öffentlichen Rechts immer als Unternehmer, sodaß infolge dieses (in den geplanten Gesetzestext gar nicht aufgenommenen) Unternehmerbegriffes auch die "Erfassung der Tätigkeit von Behörden gewährleistet" sei. Da aber § 1 Abs.2 KSchG juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann als Unternehmer ansieht, wenn sie bzw. ihre Organe Rechtsgeschäfte abschließen - also gerade nicht "behördlich", sondern privatwirtschaftlich tätig werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch Krejci, Konsumentenschutzgesetz, Rz 12 zu § 1 KSchG) - und der Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes an die Unternehmerdefinition des KSchG anknüpft, wird ho. davon ausgegangen, daß sich die do. Ausführungen betreffend die Erfassung der Tätigkeit von Behörden lediglich auf die privatwirtschaftlichen Tätigkeiten staatlicher Einrichtungen beziehen.

Neben einer Bezugnahme auf § 1 KSchG im Text eines UHG, sollte daher zumindest in den Erläuterungen zum UHG eine jeden Zweifel ausräumende Klarstellung im soeben erörterten Sinn erfolgen. Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wird dies nachdrücklich angeregt.

Scheint somit schon das Abstellen auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen in einem "Unternehmen" (im Sinne des KSchG) - ohne weitere zusätzliche Kriterien - fraglich, so erscheint es nach ho.

- 6 -

Auffassung äußerst ungünstig, daß für die Definition des Begriffes "gefährlicher Stoff" auf Chemikalien-Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird und nicht auf die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz, mit dem die im § 1 Abs.3 UHG-Entwurf angeführten EG-Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt worden sind.

Das UHG schafft Rechte und Pflichten für die Rechtsunterworfenen des EU-Mitgliedstaates Österreich. Die EG-Richtlinien sind hingegen in erster Linie an die Mitgliedstaaten selbst gerichtet und verpflichten diese, entsprechende Maßnahmen zu setzen, die in der Regel - wie auch im Fall der gg. Richtlinien - in der Umsetzung des Inhalts der Richtlinien in innerstaatliches Recht bestehen. Soweit daher ein Kriterium für die Geltung des UHG der "Umgang" mit "gefährlichen Stoffen" sein soll, sollte bei der Definition dieses Begriffes auf die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften abgestellt werden, wobei es jedoch - wie oben u.a. ausgeführt wird - der Festlegung weiterer Kriterien, die einen "Umgang" mit "gefährlichen Stoffen" zu einer "umweltgefährdenden Tätigkeit" im Sinne eines UHG machen, bedarf.

Ist die Verweisung auf die zitierten Richtlinien für sich schon nicht unproblematisch, so schafft die Beurteilung von Stoffen als gefährlich im Sinne des geplanten UHG, wenn sich das (u.a) aus Richtlinien "in der jeweils geltenden Fassung" ergibt, noch weit gravierendere Probleme:

Der jeweilige Definitionsinhalt der maßgebenden Richtlinien wird, von vornherein für jeden Betroffenen verbindlich, in die österreichische Rechtsordnung übernommen. Nun mag zwar diese Vorgangsweise insoweit verfassungsrechtlich nicht bedenklich sein, als sich der Bundesgesetzgeber im vorliegenden Fall infolge bestehender Umsetzungspflicht bei Bestimmung des Norminhalts durch Übernahme des Inhaltes von Richtlinien nicht seiner Kompetenz begibt und diese einem "fremden Gesetzgeber" überläßt; Richtlinien sind nach Art. 189 EGV für jeden Mitgliedsstaat "hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich" und von den innerstaatlichen Stellen innerhalb der in den Richtlinien jeweils

festgesetzten Frist in das nationale Recht zu übernehmen. Bei einer Übernahmepflicht von vorgegebenen Definitionen bleibt der normsetzenden Autorität der Mitgliedsstaaten kein inhaltlicher Spielraum.

Obwohl die "dynamische Verweisung" nicht unzulässig ist, erscheint sie im vorliegenden Fall aus mehreren Gründen nicht zweckmäßig: Zunächst bedeutet eine solche dynamische Verweisung, daß mit dem Wirksamwerden der Änderung einer der betreffenden Richtlinien der Republik Österreich als Mitgliedstaat gegenüber infolge der vorweggenommenen pauschalen Umsetzung diese Änderung ohne weitere Publikation im Bundesgesetzblatt in Österreich für jeden Betroffenen sofort und unmittelbar wirksam wird und den Anwendungsbereich der Haftungsregeln des Umwelthaftungsgesetzes verändert. Damit begibt sich die Republik Österreich nicht nur von vornherein der Möglichkeit, die in den Änderungen der betreffenden Richtlinie genannten Umsetzungsfristen zu nützen, sondern sie begibt sich auch der Möglichkeit, den ihr zustehenden Spielraum hinsichtlich Form und Mittel der Umsetzung, wie das in Art. 189 EGV umschrieben ist, zu nutzen. Dazu kommt noch die unzumutbare Rechtsunsicherheit, die für den Betroffenen dadurch geschaffen wird, daß ihm jede Möglichkeit, rechtzeitig über Art und Umfang seiner unternehmerischen Tätigkeit zu disponieren, ja sogar die Möglichkeit, das entstandene zusätzliche Risiko rechtzeitig versichern zu lassen, genommen wird. Nicht zuletzt sollte auch nicht übersehen werden, daß faktisch eine angemessene innerstaatliche Zugänglichkeit zu den Rechtsquellen der EU nicht gesichert ist (vgl. dazu insbesondere Lienbacher, Die Kundmachung gesetzesrangiger europarechtlicher Vorschriften in Österreich, in Jahnel, Zugang zu Recht und Wirtschaftsdaten in der Europäischen Union, 41 ff), sodaß sowohl die Betroffenen als auch die österreichischen Vollzugsbehörden auf geradezu unzumutbare Nachforschungstätigkeiten verwiesen werden, welcher sich der Gesetzgeber, der das Gesetz infolge dynamischer Verweisung nicht mehr novellieren muß, entzieht. Die gewählte Konstruktion erscheint daher rechtspolitisch sehr problematisch; jedenfalls ist sie insbesondere im Hinblick auf den für den - oftmals rechtsunkundigen - Betroffenen nahezu unzumutbaren Aufwand, der nötig ist, um

- 8 -

sich Gewißheit darüber zu verschaffen, welchen Inhalt die betreffende Norm jeweils tatsächlich hat, höchst unzweckmäßig.

In Punkt 6 der Erläuterungen zu § 1 (siehe Seite 24 f) wird weiters formuliert, es werde "bei der Umschreibung der umweltgefährdenden Tätigkeit jegliche Verwaltungsakzessorietät vermieden". Die Erläuterungen (Seite 25) berufen sich weiters zur Rechtfertigung dieses Haftungskonzeptes - zu dem sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in früheren Verhandlungen schließlich verstanden hatte - auf eine Vorgabe, die sich angeblich aus Art. 8 lit.c des Übereinkommens ergeben soll. Gerade im Lichte dieser Bestimmung erscheint jedoch eine vom Verständnis des do. Ressorts abweichende Beurteilung geboten. In Art. 8 lit. c des Übereinkommens heißt es, daß Haftungsfolgen nicht eintreten, wenn bewiesen ist, daß sich der Schaden "zwangsläufig aus der Erfüllung einer besonderen Anordnung oder Zwangsmaßnahme einer Behörde ergeben hat". Die bloße behördliche Genehmigung einer unternehmerischen Tätigkeit sei, so die Erläuterungen, kein Haftungsbefreiungsgrund. Dem ist entgegenzuhalten, daß Art. 8 lit.c des Übereinkommens im gegebenen Zusammenhang eine verwaltungsakzessorische Haftungsanknüpfung nicht ausschließt. Wenn nämlich eine Betriebsanlage gerade wegen ihrer Gefährlichkeit genehmigungspflichtig ist und nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens - das heißt nach Prüfung aller relevanten Umstände und oft unter Vorschreibung von Auflagen - genehmigt wurde, dann kann diese Genehmigung ohne weiteres als besondere behördliche Anordnung verstanden werden, sodaß gerade wegen Art. 8 lit.c des Übereinkommens die Festlegung einer verwaltungsakzessorischen Haftungsregelung für solche Fälle im geplanten Umwelthaftungsgesetz gedeckt erscheint. Wer die Betriebsanlage betreibt, der ist nämlich verwaltungsbehördlich verpflichtet, die Betriebsanlage ausschließlich im Rahmen des Genehmigungsbescheides und insbesondere unter Einhaltung der - für sich vollstreckbaren - Auflagen zu betreiben.

Im übrigen wird nochmals - wie schon zu früheren UHG-Entwürfen - ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es den Zielsetzungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes, nach dem eine gewerbliche Betriebsanlage nur dann genehmigungsfähig ist, wenn die

Schutzinteressen hinreichend gewahrt werden (§ 77 Abs.1 GewO 1994 in Verbindung mit § 74 Abs.2 leg.cit.), kraß widerspricht, wenn gerade der Umstand, daß eine Anlage genehmigt ist, als Indiz dafür gewertet werden soll, daß sie umweltgefährdend ist (vgl. die Ausführungen auf Seite 25 der Erläuterungen).

Schließlich darf in diesem Zusammenhang auf Art. 35 Abs.1 lit.b des Übereinkommens hingewiesen werden, wonach jeder Unterzeichner erklären kann, daß er sich vorbehält, "in seinem nationalen Recht vorzusehen, daß unbeschadet des Art. 8 (§ 5 des Entwurfes) der Betreiber nicht haftet, wenn er im Fall eines Schadens durch eine im Art.2 Abs.1 lit.a und b genannte gefährliche Tätigkeit beweist, daß nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Ereignisses das Vorhandensein der gefährlichen Eigenschaften des Stoffes oder die erhebliche Gefahr, die mit dem Umgang mit dem Organismus verbunden war, nicht entdeckt werden konnten". Nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sollte dieser Vorbehalt seitens Österreichs erklärt werden und wäre auch eine entsprechende Regelung im Gesetzesentwurf vorzusehen.

Abgesehen von den ho. Ausführungen zum "Unternehmerbegriff", insbesondere zu der von ho. Seite geforderten Klarstellung, daß Behörden nur mit ihren privatwirtschaftlichen Tätigkeiten vom Geltungsbereich des UHG erfaßt sein sollen, ist es nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten weiters unabdingbar, daß gewisse Bereiche, wie im ho. Ressortbereich die Bundesstraßenverwaltung samt den Straßenbausondergesellschaften, nicht zu einer Haftung nach dem UHG herangezogen werden können. Die do. Umschreibung des Geltungsbereiches läßt letzte Klarheit auch dahingehend vermissen: Auf Grund der in den "Erläuterungen/Besonderer Teil" gebrachten Ausführungen zum Unternehmerbegriff sowie aus den Darlegungen betreffend den "bestimmungsgemäßen Betrieb" wird zwar eine Einbeziehung der Bundesstraßenverwaltung sowie der Straßenbausondergesellschaften nicht angenommen. Auch die Aussagen hinsichtlich der "Sinnhaftigkeit der Tätigkeit" lassen darauf schließen, daß die Straßenagenden als solches nicht Gegenstand der Haftung sein können.

- 10 -

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß gemäß § 6 (Verursachungsvermutung) doch Ansprüche bezüglich der Ableitung von Oberflächenwässern oder Tunnelabgasen gestellt werden könnten. Eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für die Bundesstraßen im Gesetz erscheint daher jedenfalls erforderlich.

Hinsichtlich der Anpassung einzelner Bestimmungen des Entwurfes an die Begriffsinhalte des Gentechnikgesetzes, BGBl.Nr. 1994/510, - zurückgehend auf die eingangs schon angesprochene Entschließung des Nationalrates vom 26. Mai 1994 - ist folgendes zu bemerken:

Das Gentechnikgesetz teilt die Arbeiten mit GVO in Sicherheitsstufen (§ 5) und die GVO selbst in Risikoklassen (§ 6) ein. Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 umfassen Arbeiten, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von keinem Sicherheitsrisiko auszugehen ist. Es sollte in § 1 Abs. 2 UHG klargestellt werden, ob Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 mit GVO's der Risikoklasse 1 eine umweltgefährdende Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sollten solche Arbeiten jedenfalls keinen haftungsbe gründenden Tatbestand darstellen. Dies ist unter Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen des Gentechnikgesetzes klarzustellen.

Die Definition des genetisch veränderten Organismus (GVO) in Abs. 4 weicht von der Begriffsbestimmung des § 4 Z 3 Gentechnikgesetz ab und sollte durch letztere ersetzt werden. Insbesondere sollten die Ziffern 1 und 2 des Abs. 4 durch § 2 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes ergänzt werden, weil andernfalls alle jene Arbeiten bzw. Verfahren, bei deren Anwendung die Veränderung der DNA nach Gentechnikgesetz nicht zu einem GVO im Sinne des GTG führen, haftungsauslösende Tatbestände nach dem UHG wären.

In der EU-Richtlinie 90/219/EWG, die das Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen regelt, bezieht sich die Definition des GVO nur auf Mikroorganismen, nicht aber auf gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere. Die Definition des GVO im Umwelthaftungsgesetz entspricht

- 11 -

offenbar sinngemäß jener der Richtlinie 90/220/EWG, die die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt regelt; doch auch hier werden im Anhang mehr Verfahren aufgezählt, die nicht zu einem GVO führen, als im Entwurf des UHG.

Die beabsichtigte Definition des Mikroorganismus in Abs. 5 entspricht jener der EU-Richtlinie 90/219/EWG, die Definition in § 4 Z 2 des Gentechnikgesetzes schließt jedoch auch kultivierte tierische und pflanzliche Zellen ein. Deshalb sollte die Definition des Mikroorganismus im UHG jener des Gentechnikgesetzes entsprechen.

Zusammenfassend ergibt sich sohin, daß der Geltungsbereich des UHG einerseits zu weit gefaßt ist - es wäre praktisch jedes Unternehmen davon betroffen-, und andererseits den für eine Gefährdungshaftung unerläßlichen Anforderungen an die Rechtssicherheit nicht genügt. Es ist abzulehnen, daß ein Gesetz mit derart weitreichenden Rechtsfolgen für die Betroffenen - wie zB Verursachungsvermutungsregelung, die überzogenen Auskunftspflichten und die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge - eine derart weitläufige und unkonkrete Definition des Anwendungsbereiches vorsieht. Im Hinblick darauf, daß bereits der Umgang mit reizenden oder ätzenden Stoffen einen Tatbestand nach dem UHG auslösen kann, ist die in den EB (Seite 30) erfolgte Behauptung, wonach das Gefährlichkeitsniveau dieses Gesetzes durch § 1 verhältnismäßig hoch angesetzt sei, nicht verständlich.

Das UHG in der vorgelegten Entwurfsfassung wird daher seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten abgelehnt. Der Geltungsbereich eines UHG muß präzise gefaßt werden.

Zu § 2 (Körper- und Sachschäden):

Die hier vorgenommene Ausdehnung der Ersatzpflicht auf den "Entgangenen Gewinn" entspricht weder der Europaratskonvention noch den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts nach ABGB. Danach setzt die Ersatzpflicht für "Entgangenen Gewinn" ein vorsätzliches oder zumindest grob fahrlässiges Verhalten voraus. Die

- 12 -

Ausdehnung der Ersatzpflicht auf den "Entgangenen Gewinn" bei einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung - nach der nicht einmal leichte Fahrlässigkeit vorliegen muß - ist als überzogene Härte für den Belangten abzulehnen.

Zu § 2 und § 3 Abs. 1 und 2 wird angeregt, nach dem Wort "Verantwortliche" bzw. "Verantwortlichen" den Hinweis "(§ 4)" einzufügen.

Zu § 3 (Umweltbeeinträchtigungen):

Wie bereits zu § 2 ausgeführt, ist auch hier der Ersatz des entgangenen Gewinns beim sogenannten "Öko-Schaden" nachdrücklich abzulehnen, da durch diese Regelung besonders viel Mißbrauch zu erwarten wäre.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, daß der Begriff "Umweltbeeinträchtigung" weder im Text des vorliegenden Entwurfes noch im Text des Europarats-Übereinkommens definiert ist. Ausführungen hiezu finden sich lediglich in den Erläuterungen des Entwurfes und in den Erläuterungen des Europarats-Übereinkommens.

Bei einigen der in den Erläuterungen angeführten Beispiele für "Umweltschäden" stellt sich jedoch die Frage, inwieweit diese in einem Zusammenhang mit "umweltgefährdenden Tätigkeiten" im Sinne des § 1 des Entwurfes bzw. im Sinnes des Art. 2 des Europarats-Übereinkommens stehen können (siehe etwa die als Beispiel angeführte Trockenlegung eines Feuchtbiotops). Derartige Ausführungen tragen nach ho. Auffassung weniger zur Lösung als zur Vergrößerung von Auslegungsproblemen bei.

Zu § 3 Abs. 2 ist insbesondere folgendes zu bemerken:

Zum ersten Satz dieses Absatzes wird angeregt, die Formulierung "können" durch die Formulierung "haben Anspruch" zu ersetzen.

Weiters wird angeregt, anstelle von Maßnahmen zur "Wiederherstellung der Umwelt" von Maßnahmen zur "Wiederherstellung des vorhergehenden Zustandes (der Umwelt)" zu sprechen.

Im Hinblick auf den bei unerlaubtem Verhalten in Betracht kommenden Unterlassungsanspruch wird auf die als Beilage

angeschlossenen Ausführungen von Berger-Madl-Schmelz zum Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes, ÖJZ 1992, 401, verwiesen. Die dort zu § 4 des (ersten) Entwurfes zum Umwelthaftungsgesetz - der inhaltlich dem § 3 Abs.2 des nun vorliegenden Entwurfes entspricht - vorgebrachte Kritik wird von ho. Seite geteilt, ebenso wie die dort dargelegten - leider ebenfalls nicht übernommenen - Anregungen unterstützt werden.

Zu § 4 (Verantwortlicher):

In dieser Bestimmung fehlt ein deutlicher Hinweis auf das Altlastensanierungsgesetz. Danach müßte jedenfalls klargestellt werden, daß für Altlasten, für die bereits eine Sanierung eingeleitet worden ist, jedenfalls keine Haftung nach UHG geltend gemacht werden kann.

Zu § 5 (Ausschluß der Haftung):

Vorweg darf auf die oben dargelegten Überlegungen zum Konzept der nichtverwaltungsakzessorischen Haftung sowie auf die Ausführungen zur Erklärung eines Vorbehaltes gemäß Art. 35 Abs. 1 lit.b des Europarat-Übereinkommens verwiesen werden.

Zu Z.1 stellt sich darüberhinaus die Frage, ob nicht anstelle des hier herangezogenen "außergewöhnlichen, unabwendbaren und in seinen Folgen nicht vermeidbaren Naturereignisses" - was immer noch einen großen Interpretationsspielraum offen läßt - der auch aus anderen Gesetzesmaterien bekannt gängige Begriff der "höheren Gewalt" als Haftungsausschlußgrund herangezogen werden sollte. Die in Z.2 erfolgte Einschränkung, wonach in Schädigungsabsicht handelnde Dritte nur dann zu einem Haftungsausschließungsgrund führen, wenn diese Dritten nicht bei der umweltgefährdenden Tätigkeit mitgewirkt haben, ist nicht nachvollziehbar.

Soweit unter Punkt 4 der Erläuterungen zu Z 3 (Seite 52) darauf verwiesen wird, daß dieser Haftungsausschlußgrund nicht schon durch behördliche Maßnahmen oder Anordnungen erfüllt wird, die dem Unternehmer das letztlich zum Schaden führende Verhalten bloß erlaubten (wie zB eine Betriebsanlagengenehmigung), wird auf die zu § 1 dargelegten Ausführungen verwiesen.

- 14 -

Gemäß Z 4 ist die Haftung ausgeschlossen, "wenn der Schaden durch eine nach den örtlichen Verhältnissen tolerable Umweltbeeinträchtigung verursacht wurde". Diese Formulierung erscheint mißverständlich, da nach dem Entwurf die Umweltbeeinträchtigung selbst der Schaden ist.

Darüberhinaus erhebt sich die Frage, welche Umweltbeeinträchtigungen nach den örtlichen Verhältnissen tolerabel wären; mit dieser (ungenauen) Umschreibung wäre mit Sicherheit der Grundstein für mannigfache Streitigkeiten gelegt.

Zu § 6 (Verursachungsvermutung):

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die österreichische Rechtsordnung keinen einheitlichen Störfallbegriff kennt (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen zu § 3 der Störfallverordnung in Sedlak-Struckl, Störfallverordnung, 15). Es wäre daher klarzustellen, was unter "Störfall" im gegebenen Zusammenhang verstanden werden soll.

Die Differenzierung zwischen bloßer Glaubhaftmachung (Wahrscheinlichkeitsüberzeugung) im Zusammenhang mit der Verursachung und dem Beweis (Gewißheitsüberzeugung) im Zusammenhang mit Störfall und Erfüllen der einschlägigen Pflichten erscheint unzweckmäßig. Die Glaubhaftmachung (Wahrscheinlichkeitsüberzeugung) sollte in jedem Fall ausreichen.

Die Worte "in der Regel" sind nicht zu akzeptieren. Wenn die entsprechenden Beweise (zweckmäßiger: Glaubhaftmachung) gelingen, dann sollte die Schadensverursachungsvermutung in jedem Fall beseitigt sein. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß die Kausalität vom Kläger bewiesen wird. Aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu erkennen wäre, unter welchen Umständen die "Regelvorschrift", auch wenn sie tatbestandsmäßig erfüllt ist, nicht wirksam sein und trotz des Gelingens des einschlägigen Beweises (zweckmäßiger: Glaubhaftmachung) die Widerlegung der Schadensverursachungsvermutung nicht gelten sollte. Schon die in den Erläuterungen (Seite 58) dargelegten recht komplizierten Regeln über die "alternative Kausalität" machen deutlich, daß eine solche von vornherein vermieden werden sollte: Die Voraussetzungen für die gesetzliche Widerlegung der gesetzlich

aufgestellten Verursachungsvermutung sollten taxativ aufgezählt sein. Ist die Verursachungsvermutung widerlegt, dann sollte die übliche Beweislastregel gelten, daß die Verursachung vom Kläger bewiesen werden muß.

Schließlich ist es notwendig, daß im Entwurf deutlich zum Ausdruck kommt, daß sich die Überprüfung des "bestimmungsmäßigen Betriebs" und somit dessen Nachweis sinnvoller Weise nur auf jene Pflichten beziehen kann, die in einem Kausalzusammenhang zum eingetretenen Schaden stehen. Es kann jedenfalls nicht so gemeint sein, daß die Widerlegung der Verursachungsvermutung zu einer Totalüberprüfung sämtlicher - mit dem Schaden überhaupt nicht in Zusammenhang stehenden - Betriebsvorgänge führen kann.

Zu § 7 (Solidarhaftung):

Während in früheren Entwürfen für ein UHG eine Anteilshaftung vorgesehen war, wenn ein Schädiger als wahrscheinlich darzutun vermag, daß der aus seiner Anlage oder seiner Tätigkeit entfallende Verursachungsteil nicht größer als dieser Haftungsteil ist, ist im vorliegenden Entwurf Solidarhaftung vorgesehen, wenn der Mitverursacher nicht beweisen kann, daß er nur anteilig zum Schaden beigetragen hat. Während sohin bereits die Vermutung, daß der Schaden durch eine umweltgefährdende Tätigkeit mitverursacht wurde, die Solidarhaftung eintreten läßt, muß der Haftpflichtige beweisen, daß der Schaden von ihm nur anteilmäßig verursacht wurde, um die Solidarhaftung zu vermeiden. Dies ist eine sachlich nicht begründbare wesentliche Verschlechterung gegenüber der in früheren Entwürfen vorgesehenen Regelung und wird daher abgelehnt.

Die Solidarhaftung würde naheliegenderweise zur Einklagung von Umweltschäden gegen finanzstarke Unternehmen einladen und zu langjährigen Prozessen, die mit der Durchsetzung von Regressansprüchen befaßt sind, führen; sie ist daher jedenfalls wirtschaftlich untragbar.

Ferner ist zu bemerken, daß die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 7, wonach diese Bestimmung ohnehin "nur dann Wirksamkeit entfalte", wenn die Herbeiführung des Schadens durch mehrere

- 16 -

umweltgefährdende Tätigkeiten oder durch einen oder mehrere nicht unter das Umwelthaftungsgesetz fallende Verursacher (z.B. Hausbrand) neben einer umweltgefährdenden Tätigkeit feststehe oder davon nach den Regeln über die alternative Kausalität im Sinne des § 6 auszugehen sei, mißverständlich sind. Aus diesen Ausführungen könnte geschlossen werden, daß etwa auch dann, wenn eine dem UHG unterliegende "umweltgefährdende Tätigkeit" einerseits und eine nicht dem UHG unterliegende Tätigkeit (z.B. Verkehr oder Hausbrand) einen bestimmten Schaden jeweils mitverursacht haben, der für die dem UHG unterliegende "umweltgefährdende Tätigkeit" Verantwortliche für den gesamten Schaden zu haften habe. Dies entspricht nicht dem Wortlaut des § 7 Abs.1 und dürfte auch nicht gemeint sein, da der Unternehmer diesfalls auch für einen Schaden haften würde, für den - wenn kein Unternehmer beteiligt gewesen wäre - gem. § 1 Abs.1 des UHG überhaupt nicht zu haften wäre.

Zu § 8 (Auskunftspflicht):

Die hier normierten Regelungen über die Auskunftspflicht erscheinen besonders verfehlt. So ist es vollkommen untragbar, daß jemand, der einen Schaden im Sinne der §§ 2 oder 3 des UHG erlitten hat, gegen jeden Unternehmer, der eine umweltgefährdende Tätigkeit ausübt, einen Anspruch auf Auskunft über die angewendeten Betriebsweisen, die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der gelagerten, eingesetzten und entstandenen Stoffe ... sowie die sonst von der Tätigkeit ausgehenden Wirkungen hat.

Was in Abs. 3 auf den ersten Blick als vernünftige Entlastung des Verantwortlichen aussieht, der von der Auskunftspflicht befreit wird, wenn ihn die Erteilung der Auskunft "unverhältnismäßig" belasten würde, stellt sich bei näherer Betrachtung als eine nach Erklärung in den Erläuterungen kaum praxisrelevante Regelung dar. Wie die EB dazu nämlich ausführen, wird es wohl nur in Ausnahmefällen zur Möglichkeit der Verweigerung der Auskunft wegen hohen Aufwands kommen, da von den Unternehmen die Führung laufender Aufzeichnungen über die relevanten Betriebsdaten erwartet werden kann. Der zweite in Abs. 3 genannte Befreiungstatbestand wäre, die Auskunftserteilung mit der Verantwortung zu verweigern, daß

man sich damit einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde. Dazu muß der Verantwortliche laut EB auch die konkrete Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung nachweisen. Erstaunlich folgerichtig führen die EB weiter aus, daß es "aber kaum vorstellbar ist, wie dem Verantwortlichen der konkrete Nachweis dieses Befreiungsgrundes gelingen sollte, ohne daß ein strafbares Handeln zumindest weitgehend offenzulegen wäre."

Abgesehen von diesen Kritikpunkten wird im Interesse des Rechtsschutzes des Verantwortlichen angeregt, die in dem im Dezember 1992 ausgesendeten Entwurf enthaltene Bestimmung des (damaligen) § 7 Abs. 4 wiederaufzunehmen, derzufolge "insoweit jemandem die Erteilung der Auskunft durch eine Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung verboten ist, er nicht zur Auskunft verpflichtet ist".

Zu § 9 (Geheimnisschutz):

Der im Entwurf vorgesehene Geheimnisschutz entspricht in keinsten Weise den Anforderungen des Geschäftslebens. Es ist daher unbedingt notwendig, daß - wie im deutschen Umwelthaftungsgesetz - zumindest eine Schranke für eine - durch den österreichischen Entwurf legitimierte - Industriespionage gesetzt wird. Es sollte daher eingefügt werden: "Der Anspruch nach Auskunftspflicht besteht insoweit nicht, als die Vorgänge aufgrund gesetzlicher Vorschriften geheimzuhalten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des Inhabers der Anlage oder eines Dritten entspricht."

Zu § 10 (Durchsetzung des Auskunftsanspruches):

Die Regelung des § 10 erscheint in dieser Form bedenklich. Die Frage, wie eine Auskunftsverweigerung des Verpflichteten zu beurteilen ist, sollte weiter uneingeschränkter richtlicher Beweiswürdigung unterliegen. Die im Abs. 3 vorgesehene Zuordnung von Kosten trotz allfälligen Obsiegens ist schon wegen ihres hier unangebrachten Strafcharakters vollkommen inakzeptabel.

- 18 -

Zu § 11 (Abspruchsberechtigte):

Die Anspruchsberechtigungen nach Abs. 1 Z 1 - 3 sind sorgfältig auf ihre Sinnhaftigkeit sowie auf ihr Verhältnis zu § 3 Abs. 1 und 2 zu prüfen.

Für wen ist beispielsweise der Österreichische Gewerkschaftsbund anspruchsberechtigt?

Die Aktivlegitimation für sämtliche Umweltschutzvereine ergäbe einen unvertretbar weiten Kreis an Klagsberechtigten und ist daher abzulehnen.

Zu § 12 (Deckungsvorsorge):

Art. 12 des Übereinkommens verlangt in jenen Fällen, "wo es unter gebührender Berücksichtigung der mit der Tätigkeit verbundenen Gefahr angemessen ist", sicherzustellen, daß ein finanzielles Sicherungssystem errichtet wird.

§ 12 Abs. 1 des Entwurfes verpflichtet zum Abschluß eines entsprechenden Versicherungsvertrages jedoch nur dann, wenn die betreffende umweltgefährdende Tätigkeit "unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994" fällt. Gegen diese Regelung sind schwerwiegende Bedenken anzumelden: Nicht nur, daß Funktion und Wesen der gewerbepolizeilichen Aufsicht, insbesondere aber auch des gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens verkannt werden, führt die vorgesehene Regelung geradezu zu einer Verkehrung der Situation. Derjenige, dessen Tätigkeit ohnehin den beschränkenden Regelungen der Gewerbeordnung unterliegt, muß dazu noch für versicherungsmäßige Deckung sorgen. Wer - umgekehrt - nicht einmal dem Regime der Gewerbeordnung unterliegt, oder wer einem anderen, wenn auch ähnlichen Regime (vgl. z.B. die dem Apothekengesetz unterliegenden Tätigkeiten) unterliegt, der muß für eine versicherungsmäßige Schadensdeckung nicht sorgen. Die sachliche Rechtfertigung einer solchen Regelung ist zu bezweifeln. Weshalb sollten nicht alle dem Umwelthaftungsgesetz unterliegenden Tätigkeiten was den Zwang zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung betrifft, gleichbehandelt werden?

Der Gesetzgeber müßte sich nach ho. Auffassung der Mühe unterziehen, die Tätigkeiten und Gefahren im Detail oder zumindest nach bestimmten Kriterien (eventuell auch beispielhaft) aufzuzählen und daran bestimmte näher umschriebene Verpflichtungen knüpfen, um dem Inhalt des Art. 12 des Übereinkommens gerecht zu werden. Ein pauschales einseitiges Verweisen ausschließlich auf jene Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, ist jedenfalls verfehlt; es würde zu einer eklatanten Ungleichbehandlung der verschiedenen dem Umwelthaftungsgesetz unterliegenden Unternehmergruppen und damit in letzter Konsequenz auch der betroffenen Geschädigten führen.

Abgesehen vom alleinigen "In-die-Pflicht-nehmen" aller unter die Gewerbeordnung fallenden Verpflichteten bzw auch der zu kritisierenden vollkommenen Gleichbehandlung aller dieser Verpflichteten - ohne Rücksicht auf Gefährdungspotential oder andere Kriterien des Betriebes - ist ganz generell zu bemerken, daß - entgegen der Behauptungen der EB - nach dezitierter Aussage der Versicherungswirtschaft - und zwar nicht nur der österreichischen, sondern auch des Dachverbandes der europäischen Versicherungswirtschaft mit Sitz in Paris - mangels einschätzbaren Risikos die Ansprüche nach dem UHG nicht versicherbar wären. Somit wären Unternehmen gezwungen, mindestens 25 Millionen öS Kapital zu binden. Das deutsche Umwelthaftungsgesetz bietet demgegenüber mehrere Möglichkeiten zur Deckungsvorsorge an, hinsichtlich derer der Unternehmer eine Wahlmöglichkeit hat.

§ 12 Abs. 2 führt schließlich aus, daß ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Abs. 1 eine Verwaltungsübertretung "im Sinne des § 366 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1944" sei. Das ist schon per se unrichtig, zumal ein solcher Verstoß unter keinen der Fälle des § 366 Abs. 1 subsumiert werden kann, in Wahrheit also eine sozusagen "verweisende Fiktion" vorliegt. Der einer Regelung des Umwelthaftungsgesetzes zugeordnete Straftatbestand müßte daher ausformuliert und im Umwelthaftungsgesetz selbst festgelegt werden.

Zusammenfassend sei daher festgehalten, daß die im gegenständlichen Paragraphen vorgesehene Deckungsvorsorge nicht erfüllbar ist

- 20 -

und bewirkt, daß Gewerbetreibende ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen könnten. Die Umwelthaftung kann nur dann überhaupt tragbar sein, wenn sie mit einer angemessenen Haftungs-limitierung versehen wird und dafür eine Versicherungsdeckung zu finanziell erschwinglichen Konditionen möglich ist. Diese Versicherungsdeckung müßte auch alle Allmählichkeitsschäden einschließlich des Entwicklungsrisikos inkludieren, was derzeit aber nicht gegeben ist.

Zu § 14 (Sonstige Ersatzansprüche):

Wie bereits die früheren Entwürfe läßt auch der vorliegende Entwurf eine klare Abgrenzung des UHG zu anderen Gefährdungshaftungsbestimmungen, wie etwa zu den Bestimmungen des Berggesetzes 1975 betreffend Bergschäden, vermissen. Dies wird zu nicht unerheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen, was jedoch - wie den Erläuterungen des Entwurfs zu entnehmen ist - von den Verfassern des Entwurfs bewußt in Kauf genommen zu werden scheint.

Ergänzend wird an dieser Stelle bemerkt, daß in den Erläuterungen das Berggesetz jeweils als "Berggesetz 1975" zu zitieren ist.

Zu § 15 (Zuständigkeit):

Ein "gewöhnlicher Aufenthalt" kommt nur bei natürlichen Personen, nicht hingegen bei juristischen Personen (insbesondere nicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts) und anderen rechtsfähigen Personengemeinschaften in Betracht. Für diese fehlt im Entwurf eine Zuständigkeitsregelung.

Zum Anhang:

In der Z 1 wäre zu berücksichtigen, daß es in Österreich kein Meer gibt.

In der Z. 8 sollte das Wort "Handling" durch einen deutschen Ausdruck ersetzt werden.

Zusammenfassung

- 21 -

Ohne auf die zahlreichen und für die Wirtschaft gravierenden Kritikpunkte zum vorliegenden Entwurf im einzelnen nochmals einzugehen, ist daher festzustellen, daß einem Umwelthaftungsgesetz in der vorliegenden Konzeption jedenfalls die Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten versagt bleiben muß. Abgesehen von den massiven Einwänden zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes scheint es in Fragen der Umwelthaftung für Österreich auch deswegen nicht günstig, zu weitgehende Regelungen zu treffen, weil sich letztlich die EU nach Expertenmeinung möglicherweise nicht an die Luganokonvention des Europarates ("Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeit") anlehnen wird.

Ein Vorpreschen des österreichischen Gesetzgebers innerhalb der EU wäre wohl als ein weiterer und in seinen Dimensionen schwerwiegender Belastbarkeitstest für die österreichische Wirtschaft zu werten.

Zieht man weiters einen Vergleich mit dem deutschen Umwelthaftungsgesetz, so erscheint es auch deshalb keinesfalls tragbar, daß österreichische Unternehmen weitere Wettbewerbsnachteile dadurch erleiden, daß ihnen ein gegenüber der deutschen Kodifikation strengeres Umwelthaftungsregime aufgebürdet wird.

Abschließend ersucht das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die verspätete Übermittlung seiner Ressortstellungnahme zu entschuldigen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Ressortstellungnahme übermittelt.

Beilage

Wien, am 13. März 1995

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

